

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An das
 Bundesministerium
 für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
 1011 Wien

Bezug: 808.110/14-VI/11-96
ab Abs. 11 seit 12.8.96 v.H.

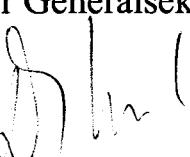
Betr.: Bundesstraßengesetznovelle 1996;

Sehr geehrte Herren!

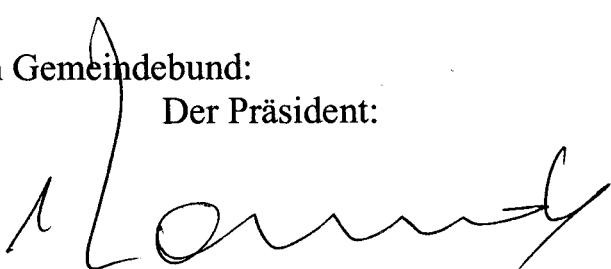
Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, daß zu dem oben angeführten Novellenentwurf keine Stellungnahme abgegeben wird, da kommunale Interessen unmittelbar nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
 Der Generalsekretär:


 wHR Dr. Robert Hink

Der Präsident:


 Franz Romeder

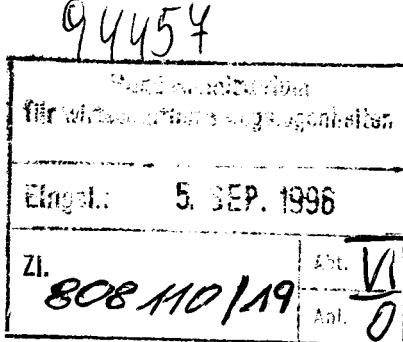
ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 WIEN

Wien, am 03. September 1996
Hö



Bezug: 808.110/14-VI/11-96

Ab. Stab. 11 seit 12.8.96 VH

Betr.: Bundesstraßengesetznovelle 1996;

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich im Nachhang zu unserem Schreiben vom 2. September 1996 zu obigem Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Der aufgelassene Abschnitt der B 173 soll als Gemeindestraße übernommen werden. Hier wird gefordert, daß das Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt wird. Ansonsten müßte das Land diese Straße übernehmen.

Zu Ziff.6 u.7 (§§ 8 u. 9):

Die §§ 8 und 9 sollen dahingehend geändert werden, daß ausdrücklich die „Grundeinlösung“ in den Gesetzestext aufgenommen werden soll. Laut Erläuterungen soll damit klargestellt werden, daß nicht nur der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen vom Bund (laut § 8), bzw. von den Gemeinden (nach § 9) zu tragen sind, sondern eben auch die Grundeinlösung für die betroffenen Straßenteile.

Im Gegensatz zu diesen Erläuterungen handelt es sich in Wirklichkeit nicht bloß um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage, sondern vielmehr um ein Abgehen davon !

- 2 -

Nach einer Entscheidung des VwGH vom 19.5.1988, Zl. 88/06/0028, zu § 9 sind die Grundeinlösungskosten auch für jene Bundesstraßenteile innerhalb des Ortsgebietes, für deren Bau und Erhaltung die Gemeinde zuständig ist, vom **Bund** zu tragen, da § 9 Abs. 1 der derzeit geltenden Fassung **ausdrücklich** nur den Bau und die Erhaltung erwähnt.

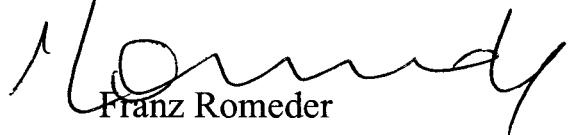
Die geplante Novelle würde die Grundeinlösungskosten, die sich aus § 9 ergeben, vom Bund auf die ohnehin schon über Gebühr belasteten Gemeinden überwälzen, weshalb die Novelle in dieser Form abgelehnt wird.

Hochachtungsvoll

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR.Dr.Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder